

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233 gültig ab 31.12.2020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44) und
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2022

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 1 lautet wie folgt:

„Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG).“

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2, Satz 3, Aufzählung d) erhält folgenden Wortlaut:

„schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.“

2. Absatz 6, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.“

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Ziffer 6 lautet neu wie folgt:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,“

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 lautet neu wie folgt:

„Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 eingesammelt und transportiert werden.“

2. Abs. 5 lautet neu wie folgt:

„Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.“

3. Abs. 8 erhält folgende Formulierung:

„Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, aggressive chlorhaltige Reiniger, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.“

§ 5

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzumelden.“

2. Abs. 1, Satz 2 lautet neu wie folgt:

„Sie haben außerdem für die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle die erforderlichen Abfallgefäße beim Landkreis schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe von § 12 anzufordern.“

3. Der bisherige Abs. 1, Satz 2 wird zu Satz 3.
4. Der bisherige Abs. 1, Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 6

§ 6b wird wie folgt geändert:

Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die gesetzlichen Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG sowie die gesetzlichen Pflichten zum Transport von Abfällen nach §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.“

§ 7

§ 6c wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Unternehmen und Organisationen nach § 6b dürfen private Aufträge zur Entsorgung von Abfällen, für welche eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG besteht, nicht einwerben und entsprechende Angebote nicht annehmen.“

§ 8

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 4 lautet neu wie folgt:
„Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“
2. Der bisherige Abs. 1, Satz 4 wird zu Satz 5.
3. Abs. 3 lautet neu wie folgt:
„Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, nur unregelmäßig oder in Teilen eines Kalenderjahres (z.B. Saisonbetriebe) an, sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher unaufgefordert und schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.“
4. Abs. 4, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die zugelassenen Abfallgefäße, auch die Abfallsäcke, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, gut sichtbar am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.“

5. Abs. 4, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten unverzüglich wieder zu entfernen.“
6. Abs. 6, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.“

§ 9

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 4 lautet folgendermaßen:
„Altpapier gem. § 5 Abs. 13 kann alternativ zum Bringsystem auch über die grünen Papiersammelbehälter bereitgestellt werden (Holsystem).“
2. Abs. 7, Satz 2 lautet neu wie folgt:
„Wird ein dem Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin zur Verfügung gestelltes Sammelbehältnis für Verkaufsverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) mit anderen Abfallarten fehlbefüllt, kann vom Entsorger ein Hinweis mit der Aufforderung zur Nachsortierung bis zum nächsten Abfuhrtermin erfolgen.“
3. Abs. 7, Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle vom Entsorger zeitweilig von der Nutzung der Gelben Tonne bzw. des Gelben Sackes ausgeschlossen werden.“

§ 10

§ 10 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen der mobilen Schadstoffsammlung zu bringen und dort dem Personal zu übergeben.“

§ 11

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1, Ziffer 3 lautet folgendermaßen:
„für Altpapier (§ 5 Abs. 13):
Müllnormbehälter (MGB) mit 240 oder 1.100 l Füllraum (grüne Altpapierbehälter); in begründeten Einzelfällen können abweichende Behältergrößen in Betracht kommen;“
2. Abs. 1, Satz 1, Ziffern 4 und 5 werden neu eingefügt:

„4. Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle in der Größe 70 Liter;
5. Abfallsäcke des Landkreises für Bioabfälle in der Größe 35 Liter.“

3. Abs. 2, Satz 1 lautet folgendermaßen:
„Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.“
4. Abs. 2, Satz 8 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“
5. Abs. 3, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 müssen mit einer gültigen und der Fraktion, der Literzahl und dem Leerungsrhythmus entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.“
6. Abs. 4, Satz 1 lautet neu:
„Für jeden Haushalt/jedes Grundstück müssen ausreichende Abfallgefäße – mindestens ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 mit jeweils einem Mindestgefäßvolumen von 3 Liter pro Woche und je dem Haushalt angehörender Person vorhanden sein.“
7. Abs. 4, Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis der oder dem Berechtigten bzw. Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.“
8. Abs. 5 lautet neu wie folgt:
„Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Verpflichteten den anfallenden Biomüll fachgerecht kompostieren und den entstehenden Kompost auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu Düngezwecken bedarfsgerecht verwerten.“
9. Abs. 6, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf einem Grundstück oder auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft, „Nachbarschaftstonne“).“
10. Abs. 6, Sätze 3 und 4 lauten neu wie folgt:
„Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen teilnehmenden Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, eine oder einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der oder die zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Sie bzw. er und die übrigen Berechtigten und Verpflichteten haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner.“

11. Abs. 13a, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen.“

12. Abs. 15 lautet neu wie folgt:

„Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können oder vom Landkreis gegen Gebühr direkt an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin abgegeben werden (Mehrbedarfssäcke). Der Landkreis gibt bekannt, wo die Abfallsäcke erworben werden können. Anstelle der Verwendung dieser zusätzlichen Abfallsäcke für den vorübergehenden Mehrbedarf kann vorübergehend in größerer Menge angefallener Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer gegen Gebühr selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.“

§ 12

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen können insgesamt zweimal im Kalenderjahr mit vorheriger Anmeldung kostenlos zur Einsammlung bereitgestellt werden.“

2. Abs. 1, Satz 2 lautet neu wie folgt:

„Die kostenlose Abholung wird dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie tatsächlich durchgeführt wird; das Datum der Anmeldung ist dabei unerheblich.“

3. Der bisherige Abs. 1, Satz 2 wird zu Satz 3.

4. Der bisherige Abs. 1, Satz 3 wird zu Satz 4.

5. Der bisherige Abs. 1, Satz 4 wird zu Satz 5.

6. Der bisherige Abs. 1, Satz 5 wird zu Satz 6.

7. Der bisherige Abs. 1, Satz 6 wird zu Satz 7.

8. Der bisherige Abs. 1, Satz 7 wird zu Satz 8.

9. Der bisherige Abs. 1, Satz 8 wird zu Satz 9 und lautet neu wie folgt:

„Anstelle der Inanspruchnahme einer oder beider jährlichen Abfahren auf Abruf kann Sperrmüll unter Verwendung der jedem privaten Haushalt zur Verfügung stehenden Sperrmüll-Anlieferscheine bis zu 200 kg je Anlieferung auch gebührenfrei direkt zur Müllumschlagstation Tuningen bzw. zum Wertstoffhof Plus Hüfingen angeliefert werden.“

10. Der bisherige Abs. 1, Satz 9 wird zu Satz 10 und lautet neu wie folgt:
Die Sperrmüll-Anlieferscheine sind nicht auf Dritte und nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.“
11. Abs. 1, Satz 11 wird neu eingefügt und lautet:
„Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der beiden kostenlosen jährlichen Abholungen.“
12. Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann gegen eine Gebühr in Höhe von 55,00 Euro die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugerinnen und Erzeugern und Besitzerinnen und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) in Anspruch genommen werden.“
13. Abs. 2, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Absatz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.“
14. Abs. 4, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Im Übrigen gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.“

§ 13

§ 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.“

§ 14

§ 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 2 lautet neu wie folgt:

„Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.“

§ 15

§ 19a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Befreiungen, Ermäßigungen“
2. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag eine gemeinnützige oder sozial-caritative Institution, die nachweisbar zur Abfallvermeidung beiträgt, von den Abfallgebühren befreien, diese ermäßigen oder gebührenfreie Anlieferungen bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises gewähren.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 16

§ 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 1 lautet wie folgt:

„Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 21 bis 25.“

§ 17

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Gebührenschildnerin oder -schuldner für Gebühren nach § 22 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.“
2. Abs. 2, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.“

§ 18

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Satz 9 lautet wie folgt:

“

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro
1	29,30
2 und 3	43,90
4 und mehr	52,80

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für
- die Restabfallbehälter:

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	68,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	30,20
60 l	Füllraum	14-täglich	102,70
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	45,30
80 l	Füllraum	14-täglich	137,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	60,40
120 l	Füllraum	14-täglich	205,40
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	90,60
140 l	Füllraum	14-täglich	239,70
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	105,70
240 l	Füllraum	wöchentlich	821,80
240 l	Füllraum	14-täglich	410,90
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	181,20
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.324,80
770 l	Füllraum	14-täglich	1.162,40
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	581,20
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	3.321,20
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.660,60
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	830,30
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	7.548,10
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.774,00
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.887,00
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	13.586,60
4.500 l	Füllraum	14-täglich	6.793,30
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.396,60

- die Biomüllbehälter:

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,80
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	135,70
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	271,30
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	746,10
240 l Füllraum	wöchentlich	403,10
660 l Füllraum	wöchentlich	1.108,50

„

3. Abs. 4, Satz 2 lautet neu:

„In Fällen des § 12 Abs. 11 (historischer Stadtkern Villingen) wird bei jedem die Gemeinschaftstonnen nutzenden Haushalt neben der nach Abs. 3 oder vorstehendem Satz ermittelten Restmüllabfallbehältergebühr die gemäß Absatz 3 für die 60-l-Biotonne festgesetzte Behältergebühr erhoben.“

4. Abs. 4, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	30,50
30 Stück	61,00
45 Stück	91,40
60 Stück	121,90
75 Stück	152,40
90 Stück	182,90

„

5. Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

		Gebühr Euro
35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	4,00
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,20
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,60

„

6. Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke zur Weiterveräußerung für die Vertriebsstellen beträgt für den Restmüll 6,40 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,30 Euro pro 35 l-Sack. Die Gebühr bei direkter Abgabe vom Landkreis an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin beträgt für den Restmüll 7,00 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack. Soweit bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 4 und 12 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), werden als Gebühr lediglich die Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) erhoben.“

7. Abs. 7, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	132,20
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	90,50
60 l	Füllraum	14-täglich	148,80
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	98,90
80 l	Füllraum	14-täglich	165,10
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	107,00
120 l	Füllraum	14-täglich	197,80
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	123,40
140 l	Füllraum	14-täglich	214,40
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	131,70
240 l	Füllraum	wöchentlich	547,30
240 l	Füllraum	14-täglich	296,90
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	172,90
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.949,00
770 l	Füllraum	14-täglich	999,30
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	521,30
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.506,60
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.275,20
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	659,00
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.230,10
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.133,90
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.583,30
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	10.016,90
4.500 l	Füllraum	14-täglich	5.032,30
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.531,00

8. Abs. 7, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	90,50
30 Stück	107,00
45 Stück	123,40
60 Stück	165,10
75 Stück	168,90
90 Stück	172,90

9. Abs. 7, Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	69,30
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	138,60
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	277,20
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	762,30
240 l Füllraum	wöchentlich	411,80
660 l Füllraum	wöchentlich	1.132,60

10. Abs. 8, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 140 l auf Antrag der Anschlussberechtigten und -pflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 11,10 Euro pro ausgetauschtem Behälter erhoben.“

11. Abs. 9, Satz 4 lautet neu wie folgt:

„Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier - Leichtverpackungen:	Gebühr Euro
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	90,20
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l	92,80
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l (Falschbefüllung)	109,50
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	108,20
Störstoffnachprüfung Biomüll	50,00
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	144,00
je weiterem m ³ bei Übermengen	22,70
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	124,70

§ 19

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, dem Wertstoffhof Plus Hüfingen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle an den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 werden die Gebühren/Entgelte nach dem Gewicht (t) des angelieferten Abfalls bemessen.“

2. Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung

„Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:

Müllumschlagstation Tuningen	Gebühr Euro
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	275,30/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	21,90
Sperrmüll (ohne Anlieferschein)	275,30/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	21,90

Wertstoffhof Plus Hüfingen Die Anliefermenge ist generell begrenzt bis max. 2,5 t oder 10 m ³	Gebühr Euro
Sperrmüll (ohne Anlieferschein)	275,30/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	21,90
Altholz Kategorie A I - III	83,60/t
Pauschale pro Anlieferung aus privaten Haushalten unter 200 kg	gebührenfrei
Altholz Kategorie A IV (Problemholz)	155,50/t
Pauschale pro Anlieferung aus privaten Haushalten unter 200 kg	gebührenfrei
Bauschutt zur Verwertung	23,00/t
Pauschale pro Anlieferung aus privaten Haushalten unter 100 kg	2,30
Unverwertbarer Bauschutt	43,00/t ¹⁾
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	4,00 ¹⁾
¹⁾ Diese Gebührensätze werden gemäß § 18a AbfWS vom Landkreis Tuttlingen übernommen und stehen zur Aktualisierung an. Der Kreistag Tuttlingen entscheidet darüber am 14.12.2023. Wir werden die Gebühr vor Satzungsbekanntmachung anpassen.	

Recyclingzentren im Schwarzwald-Baar-Kreis	Gebühr Euro
Fahrradreifen (auch Schläuche anderer Größen)	1,20/St
PKW-Reifen ohne Felge	4,00/St
PKW-Reifen mit Felge (Reifen von Motorrädern, Mofas, Mopeds, Motorrollern usw. werden wie PKW Reifen abgerechnet.)	6,00/St
LKW-Reifen ohne Felge	22,00/St
LKW-Reifen mit Felge (Vollgummireifen z.B. von Gabelstaplern und vom Format mit LKW-Reifen vergleichbare Vorderreifen älterer Traktoren werden wie LKW-Reifen abgerechnet.)	28,00/St
Traktor-Reifen ohne Felge	45,00/St
Traktor-Reifen mit Felge (Unter Traktorreifen sind großvolumige Reifen von Traktoren, Land-, Forst- und Baumaschinen bis zu einem max. Durchmesser von 2,20 m zu verstehen. Größere Reifen werden nicht angenommen.)	51,00/St

3. Abs. 2, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises und auf dem Wertstoffhof Plus Hüfingen angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.“

4. Abs. 3, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

	Gebühr Euro
a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	30,20/t gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	44,60/t gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	64,10/t

5. Abs. 4 lautet neu wie folgt:

„Die Benutzungsgebühr für die direkte Anlieferung von Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung an der vom Landkreis genutzten Restmüllentsorgungsanlage beträgt 190,17 Euro/t.“

§ 20

§ 24 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

„Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige gemäß § 6a Abs. 1 oder § 8 Abs. 3

1. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke (n) / Bereitstellung des Abfallbehälters oder
2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht, bevor der mitbenutzte Behälter nach Nummer 1 bereitgestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Soweit nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete ihrer Verpflichtung zur schriftlichen Anmeldung gemäß § 6a Abs. 1 nicht nachkommen, ist der Landkreis berechtigt, die Begründung des Benutzungsverhältnisses zu erklären und den Verpflichteten Behälter in angemessener Anzahl mit angemessenem Füllvolumen zuzuweisen.

Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung oder der schriftlichen Mitteilung, dass die Behältergemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Voraussetzungen für die Beendigung gegeben sind.“

§ 21

§ 25 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 2 lautet neu wie folgt:

„Wenn dabei bekannt wird, dass zu viel Gebühren entrichtet wurden, werden diese erstattet, sofern die zu viel entrichteten Gebühren mindestens 5 Euro betragen.“

§ 22

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,“
2. Abs. 1, Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:
„als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,“
3. Abs. 1, Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:
„als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen §§ 13 und 14 Abfallgefäße, sperrige Abfälle oder Altholz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder ohne vorherige Anmeldung oder zu einem anderen als dem ihr oder ihm zugeteilten Termin bereitstellt,“
4. Abs. 1, Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
„als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,“.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.12.2023

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.